

Dokumentation des Begutachtungsverfahrens (Synopsis)

Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens betreffend den Entwurf einer Änderung des

NÖ Wohnungsförderungsgesetzes (NÖ WFG)

I. ALLGEMEINER TEIL:

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 1990 wurde im Sinne der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
2. die Landesamtsdirektion – Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle
3. die Abteilung Finanzen (F1)
4. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
mit der Bitte, diese an die Bundesministerien, die in ihrem allgemeinen Wirkungsbereich betroffen sind, weiterzuleiten.
5. der Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1010 Wien
6. der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
3109 St. Pölten
7. der Wirtschaftskammer für NÖ
Herrengasse 10
1014 Wien
8. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
Windmühlgasse 28
1060 Wien
9. Verband der Gemeinnützigen Bauvereinigungen, Revisionsverband
Bösendorferstraße 7

1010 Wien

10. Landesgruppe der Gemeinnützigen Bauvereinigungen
Rennbahnstraße 43
3109 St. Pölten
11. die NÖ Landarbeiterkammer
Marco d'Aviano-Gasse 1
1010 Wien
12. die Interessensvertretung der NÖ Familien
Landhausplatz 1, Haus 8
3109 St. Pölten
13. die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
Andreas Hofer Straße 6
3100 St. Pölten
15. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Landesgerichtsstraße 20
1010 Wien
16. die Kammer der Wirtschaftstrehänder
Schönbrunner Straße 222 – 228, Stg. 1
1120 Wien
17. die Ärztekammer für Niederösterreich
Wipplingerstraße 2
1010 Wien
18. die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landeregierung
Landhausplatz 1, Haus 5
3109 St. Pölten
19. alle Bezirkshauptmannschaften in NÖ, Beratungsstelle
20. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
Ferstlergasse 4
3109 St. Pölten
21. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
Bahnhofsplatz 10, Postfach 73
3100 St. Pölten
22. den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
Unterwagramerstraße 1
3100 St. Pölten
23. den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Landesexekutive Niederösterreich
Windmühlgasse 28
1061 Wien
24. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich
Schwarzenbergplatz 4

1. NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten
 2. Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten NÖ
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten
 3. NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten
 4. NÖ Landesfraktion „Die Grünen – Die Grüne Alternative“
Landhausplatz 1, Haus 1
3109 St. Pölten
-

Entsprechend dem Konsultationsmechanismus:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
 2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den
Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
Ferstlergasse 4
3109 St. Pölten
 3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den
Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
Bahnhofplatz 10
3100 St. Pölten
 4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ
Rathaus
3100 St. Pölten
-

Gesetzestext

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„S 350.000,--“ durch „€ 25.435,49“

„S 600.000,--“ durch € 43.603,70“

„S 80.000,--“ durch „€ 5.813,83“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Abteilung LAD1-Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Novelle zum NÖ Wohnungsförderungsgesetz wird festgestellt, dass die von uns im Vorbegutachtungsverfahren gemachten Anregungen berücksichtigt wurden und gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.